



# AMTSBLATT DER STADT DINSLAKEN

---

Amtliches Verkündungsblatt

5. Jahrgang

Dinslaken, 08.08.2012

Nr. 22 S. 1 - 3

## Inhaltsverzeichnis

- **Bekanntmachungsanordnung der 5. Satzung vom 05.07.2012 zur Änderung der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Dinslaken vom 10.07.1995  
hier: Berichtigung der Bekanntmachung vom 19.07.2012 - Amtsblatt Nr. 20**

## **Bekanntmachungsanordnung**

Die vom Rat der Stadt Dinslaken am 03.07.2012 beschlossene

5. Satzung vom 05.07.2012 zur Änderung der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Dinslaken vom 10.07.1995

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden die den Mangel ergibt.

Dinslaken, 05.07.2012

gez. Dr. Michael Heidinger  
Bürgermeister

5. Satzung vom 05.07.2012 zur Änderung der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Dinslaken vom 10.07.1995

---

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666) und der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalen Abgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 13.12.2001 (GV NRW S. 687), jeweils in der zz. geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Dinslaken in seiner Sitzung am 03.07.2012 folgende Änderung der Verwaltungsgebührensatzung beschlossen:

### Artikel I

1. § 4 wird wie folgt geändert:

Die persönliche Gebührenfreiheit bestimmt sich nach § 5 Abs. 6 des Kommunalen Abgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW).

2. § 5 S. 1 wird wie folgt geändert:

Der Ersatz barer Auslagen, die im Zusammenhang mit der besonderen Leistung stehen, richtet sich nach § 5 Abs. 7 KAG NRW.

3. § 6 S. 2 wird wie folgt geändert:

Im Übrigen richtet sich die Stundung und der Erlass von Verwaltungsgebühren nach den Vorschriften des KAG NRW.

4. § 9 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen, so wird die Gebühr gemäß § 5 Abs. 2 KAG NRW erhoben.

5. § 9 Abs. 2 S. 2 wird wie folgt geändert:

Die Höhe der Gebühr richtet sich nach § 5 Abs. 3 KAG NRW.

6. § 10 wird wie folgt geändert:

Die Gebühren können nach § 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVG NRW) im Verwaltungsverfahren beigetrieben werden.

7. Tarif Nr. 2 der Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Dinslaken vom 10.07.1995 – Gebühren-Tarif – wird wie folgt geändert:

2	a)	Beglaubigungen von Unterschriften oder Handzeichen Für Bezieher von Leistungen nach dem SGB II und XII kostenlos.	1,50 €
	b)	Beglaubigungen von Abschriften, Zeugnissen, Auszügen, Ablichtungen, Pläne je Seite des Originals Für Schüler in Schulen und Bezieher von Leistungen nach dem SGB II und XII kostenlos.	2,50 €

8. Nach der Tarif-Nr. 25 der Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Dinslaken vom 10.07.1995 – Gebühren-Tarif – wird folgende Tarif-Nr. eingeführt:

26 Gewährung von Akteneinsicht in den Räumlichkeiten der Stadt Dinslaken, sofern nicht Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist

je angefangene halbe Stunde

18,00 €

## **Artikel II**

Die Satzung tritt am 01.08.2012 in Kraft.